

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die wir Ihrer wohlwollenden Beurteilung angelegentlichst empfehlen, den hohen Schweizerischen Bundesrat veranlassen, sobald als möglich eine Konferenz der Kantonsregierungen zur Besprechung der Konkordatsfrage einzuberufen. — Diese Eingabe wird unter Beilage der bereits erwähnten gedruckten Broschüre nächste Woche dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, sowie allen kantonalen Armendirektionen, zugestellt werden.

6. Die Rechnung pro 1. November 1911 bis 31. Oktober 1912 erzeigt an Einnahmen: Fr. 2829.85, an Ausgaben: Fr. 1327.45, bleibt ein Saldo von Fr. 1502.40 (1911: Fr. 1515.75). Die 87 Mitglieder leisteten 1075 Fr. Es wird das Bestreben der ständigen Kommission sein müssen, noch mehr Mitglieder zu gewinnen und aufs neue mit einem Gesuch um einen Bundesbeitrag, der bereits in Aussicht gestellt ist, an die Bundesbehörden zu gelangen.

Die beiden Mitglieder der Kommission: Inspektor Keller, Basel, und Departementssekretär Meier, Aarau, haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Sie wird dem Quästor unter Verdankung abgenommen.

Schluß: 2¼ Uhr.

Der Protokollführer: A. Wild, Pfarrer.

* * *

An dem belebten Mittagessen im „Wildenmann“ entbot Herr Regierungsrat Dr. Oswald den Gruß der Luzerner Regierung, und Herr Armeninspektor Lörtcher dankte für den freundlichen Empfang und die köstlich mündende Gabe der Luzerner.

Margau. Verletzung in die Zwangsarbeitsanstalt und Bestrafung wegen Familienvernachlässigung. Die diesbezüglichen Vorschriften finden wir in der aargauischen Gesetzesammlung, Band 1865—1869, Pag. 351 u. f. und Zuchtpolizeigesetz § 2 III und in der Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung, herausgegeben vom Obergericht des Kantons Aargau: II. Jahrgang, 1902, Nr. 36, Seite 170, V. Jahrgang, 1905, Nr. 63 auf Seite 77, VI. Jahrgang, 1906, Nr. 120 auf Seite 190, IX. Jahrgang, 1909, Nr. 80 auf Seite 178, und XI. Jahrgang, 1911, Nr. 69 und 70, Seite 163 und 165.

Die Gemeinden des Bezirks Brugg machen von diesen Vorschriften ziemlich häufig Gebrauch. Sie laden liederliche Männer vor ihre Schranken, geben ihnen die nötigen Ermahnungen, machen sie auf die Folgen der Nichtbeachtung aufmerksam und verzeihen sie im Rückfalle dem Bezirksgericht zur Bestrafung.

So sind im Laufe des Jahres 1912 aus 4 Gemeinden 8 Personen bestraft worden. Davon wegen Familienvernachlässigung 1 mit 2 Jahren Zuchthaus und wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels 7 Personen, worunter ein Frauenzimmer; 4 Personen aus ein und derselben Gemeinde. Die bisherigen Strafen lauten auf 1½—2 Jahre Zwangsarbeitsanstalt. Diese Strafen müssen in einer besondern Abteilung der Strafanstalt abgesessen werden. Sie sind nicht bei allen Bestraften von dem gewünschten Erfolg begleitet, haben aber doch das Gute, daß sich die betreffenden Personen wieder an ein regelmäßiges Arbeiten und an Ordnung gewöhnen und nicht so bald ihren Gemeinden ganz zur Last fallen. Auch nehmen sich andere ein abschreckendes Beispiel an ihnen, wenn sie erzählen, wie sie haben arbeiten und Ordnung halten müssen.

Unter den oben erwähnten Zwangsarbeitern befinden sich 4 aus ein und derselben Gemeinde. Zwei davon sind aber auswärts aufgewachsen.

Die betreffende Gemeindebehörde will, daß ihre jungen Leute arbeiten, ihren Verdienst nicht nur für Alkohol, Gerichtsbußen und -kosten ausgeben und nicht einst dem Armengut zur Last fallen und in Anstalten dieser oder jener Art aufgenommen werden müssen. Sie denkt auch an die Worte: „Sorge in der Zeit, so hast du's in der Not.“ Hätten ihre Amtsvorgänger so gedacht und gehandelt, wären der jetzigen Generation viel Auslagen im Armenwesen erspart geblieben. Aber warum sind die früheren Beamten der betreffenden Gemeinde nicht so eingeschritten? Weil sie sich vor den bösen Mäulern fürchteten, die solche Leute gewöhnlich haben, und weil sie glaubten, es sei eine Schande, wenn wegen solcher Sachen Gemeindeangehörige vor Gericht erscheinen und am Ende noch nach Lenzburg in die Zwangsarbeitsanstalt wandern müssen.

Der einsichtige Gemeinderat, der 4 seiner Bürger in die Zwangsarbeitsanstalt hat verbringen lassen, hält auch sehr darauf, daß die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes in seinem Ort nicht übertreten werden, was manche Gemeindebehörde sich ebenfalls zum Beispiel nehmen könnte.

Gemeindevorsteher und Gemeinderäte, die auf Ordnung halten, können in ihrer Gemeinde sehr viel zur Hebung des Wohlstandes beitragen, auch wenn sie selbst nicht Abstinenten sind. F.

Schweiz. Vagantentum vor dreißig Jahren und heute. Nach den uns vorliegenden, aus dem Jahre 1882 stammenden Angaben und Zahlen stand es damals in unserm Schweizerlande nicht gut mit dem Vagantenwesen. Es war eine förmliche Flut, die sich zur eigentlichen Landplage auswuchs. Das Alter der Aufgegriffenen war meistens zwischen 20 und 40 Jahren, eine Erscheinung, die keiner Erklärung bedarf. Ebenso liegt es in der Natur der Sache begründet, wenn alle jene zweideutigen Existenzen die Polizei am meisten in den Wintermonaten beschäftigten. Wichtiger erscheinen uns die Erhebungen über die Heimatangehörigkeit resp. die Nationalität. Die Ausländer bildeten schon damals das überwiegende Element, vorab Angehörige des deutschen Reiches. Nach den Berufen ist zu konstatieren, daß im Jahre 1882 alle möglichen, selbst wissenschaftliche Berufsarten vertreten waren, obenan stand jedoch das Handwerk mit 62—66 %. Kein Stand ist eben — sagt der damalige Bericht — mehr der Versuchung, dem Vagantenleben anheimzufallen, ausgesetzt, als gerade der Handwerkerstand, so lange das „Reisen“ seine stehende Praxis, wo nicht gar in der öffentlichen Meinung das Kriterium seiner Tüchtigkeit bildet.

Nach den aus dem Jahre 1910 vorliegenden Zahlen ist eine Verminderung der Wanderer zu konstatieren. Die Naturalverpflegung hat in diesem Sinne ihren Zweck erfüllt. Bedeutsam ist auch die Tätigkeit der Arbeitsnachweusbureaus, bei denen die Arbeitsvermittlungen in die Tausende gehen. Bezüglich der Berufsarten wird bemerkt: „Ein großes Kontingent der reisenden Handwerksburschen bilden jeweilen die Bäcker, Gärtner, Gießer, Maler, Mechaniker, Metzger, Portiers, Schlosser, Schmiede, Schreiner und Schuster, und es wäre zu wünschen, daß Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, überhaupt alle diejenigen, welche sich mit der Berufserlernung der Kinder zu befassen haben, hieraus ihre Schlüsse und Lehren ziehen würden.“ A.

Bern. Armenpolizei. Am 1. Dezember 1912 ist im Kanton Bern mit großem Mehr das Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten angenommen worden. Wir geben hier einige der wichtigsten Bestimmungen, insoweit sie von allgemeinem Interesse sind, wieder.

Bei diesem vom Großen Räte einstimmig angenommenen Gesetz handelt es sich nicht um etwas grundsätzlich Neues, sondern lediglich um eine Revision des

Gesetzes vom 14. April 1858 über die Armenpolizei und des Gesetzes vom 11. Mai 1884 betreffend die Einrichtung kantonaler Arbeitsanstalten. Das Gesetz von 1858 ist 54 Jahre alt geworden, und das Gesetz von 1884 blickt auf eine Existenz von 28 Jahren zurück. Das erstere ist entschieden revisionsbedürftig, indem eine Reihe seiner Bestimmungen nicht mehr im Einklang steht mit der Armengesetzgebung (Gesetz über das Armen- und Niederlassungsweisen vom 28. November 1897), andere seiner Bestimmungen aber den heutigen Anschauungen und Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. Auch das Gesetz von 1884 über die Arbeitsanstalten bedarf in verschiedenen Punkten der Ergänzung und Erweiterung.

Das staatliche Armenbudget des Kantons allein erreicht die gewaltige Summe von nahezu 3 Millionen Franken (Beiträge an die Gemeinden, außerordentliche Beiträge an die belasteten Gemeinden, Armeninspektorat, Unterhalt der staatlichen Erziehungsanstalten, Beiträge an die Erziehungsanstalten der Bezirke und Privaten, an die Verpflegungsanstalten der Bezirke und Gemeinden, Krankenpflege unbemittelter, transportunfähiger Kantonsfremder, auswärtige Armenpflege). Erheblich über eine Million Franken haben überdies die Wohnsitzgemeinden aufzubringen. Dann kommen erst noch die Leistungen der bürgerlichen Armenpflege, der kirchlichen Armenpflege und der Erziehungs- und Fürsorgevereine. Es ist jedenfalls nicht zu hoch gegriffen, wenn man den Gesamtaufwand, der jährlich im Kanton Bern für das Armentwesen gemacht werden muß, auf 4½ Millionen Franken beziffert.

Der Zweck des Gesetzes ist, möglichste Garantien für eine richtige Verwendung dieser Gelder zu schaffen. Ein erstes Ergebnis der im vorliegenden Gesetze zum Abschluß gelangten Revisionsarbeit besteht darin, daß die Bestimmungen über die Armenpolizei und diejenigen über die Arbeitsanstalten zu einem und demselben Gesetz vereinigt wurden, während sie bisher getrennt in zwei verschiedenen Gesetzen sich vorfanden.

Der Botschaft des Großen Rates ist u. a. folgendes zu entnehmen:

„Viele Hunderte unserer Armen sind in den Verpflegungsanstalten untergebracht. Diese Anstalten, an und für sich schon auf eine zu große Zahl von Pfléglingen berechnet, beherbergen auch Elemente — und müssen sie beherbergen —, welche durch die Börsartigkeit ihres Wesens und durch ungebärdiges Verhalten sowohl die Aufgabe des Verwalters und seines Personals sehr erschweren, als auch den Mitverpflegten das Leben in solcher Umgebung zur Qual machen. Längst war deshalb angeregt worden, für derartige Elemente eine besondere Anstalt zu schaffen. Widerspruchslos hat seinerzeit der Große Rat eine dahinzielende Motion Demme erheblich erklärt. Dieser Motion leistet der Entwurf Folge, indem er die Errichtung einer staatlichen „Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt“ in Aussicht nimmt. Abgesehen von störrischen und unverträglichen Pfléglingen von Bezirksanstalten sollen in dieselbe auch ähnliche Elemente, die noch in den Gemeinden versorgt sind und dort den Armenbehörden beständig zu schaffen machen, aufgenommen werden, ebenso Personen, die administrativ in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten (Minderjährige ausgenommen), die sich aber nicht mehr als arbeitsfähig erweisen, und endlich arbeitsunfähige, vom Richter zu Arbeitshaus verurteilte Personen.

Wir nehmen eine Anstalt von 100—150 Pflégplätzen in Aussicht, und es wird derzeit beabsichtigt, dieselbe in Thorberg unterzubringen, nachdem die Strafanstalt von dort entfernt sein wird. Die neue Anstalt wird dazu beitragen, die bestehenden Anstalten zu entlasten, sowohl in bezug auf die Zahl der Pfléglinge überhaupt, als in bezug auf die Zahl der schwierig zu behandelnden Pfléglinge speziell. Damit werden freilich in den fortwährend überfüllten Bezirks-

armenanstalten noch keine idealen Zustände geschaffen sein. Der beschränkte Platz, über den wir verfügen werden (es kann sich ja nicht darum handeln, eine neue Monstrealanstalt zu schaffen), wird es mit sich bringen, daß die Aufnahmegeheuche genau geprüft und unberechtigte Anmeldungen zurückgewiesen werden müssen; namentlich wird nicht geduldet werden können, daß man unter der Flagge der „Bösartigkeit“ ausgesprochen Geistesranke in die staatliche Anstalt, die eine Irrenanstalt weder sein will noch sein kann, einschmuggle.

Von großer Bedeutung ist aber namentlich, was der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Bekämpfung der Trunksucht anordnet. Daß die Trunksucht eine Hauptquelle der Verarmung sei, wird niemand in Abrede stellen. Nicht umsonst ist vor einem Jahrzehnt auch in unserem Kanton durch eine imposante Petitionsbewegung einer Trinkergesetzgebung nach dem Vorbild anderer Kantone (St. Gallen und Basel-Stadt, neuerdings auch Waadt und Luzern) gerufen worden. Wir glauben, daß nach Annahme des neuen Armenpolizeigesetzes ein spezielles Gesetz über Trinkerversorgung überflüssig sein werde. Die Grundzüge eines solchen Spezialgesetzes sind ja in unserem Armenpolizeigesetz nunmehr vorhanden. Die Armenbehörden haben das Recht der Verwarnung und des Verweises (Art. 79). Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschließen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen (Art. 80). Wo hingegen Vorstellungen und Ermahnungen nichts fruchten, kann mit disziplinarischen Maßnahmen (Gemeindearrest) eingeschritten werden (Art. 3), und zwar auch gegen solche Trunksüchtige, die noch keine Armenunterstützung genossen haben. Andauernder Alkoholismus bildet einen Grund zur Verweisung in die Arbeitsanstalt (Art. 62 Ziffer 2). Die ausgesprochene Verweisung kann auf Wohlverhalten hin während einer Probezeit aufgeschoben, und es können dabei bestimmte Bedingungen gestellt werden, z. B. Enthalttsamkeit hinsichtlich geistiger Getränke (Art. 70). Wo der Fall sich dazu eignet, kann die Verweisung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt umgewandelt werden in administrative Verweisung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer (Art. 75). Erweist sich die Gründung von Trinkerheil- oder Trinkerversorgungsanstalten, zur Einbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege, als erforderlich, so kann der Große Rat auf dem Dekretswege alle einschlägigen Verhältnisse regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates feststellen (Art. 85).

Wir betrachten diese Bestimmungen gegen die Trunksucht als die Perle des neuen Gesetzes.“

St.

— Kinderjanatorium „Maison Blanche“ in Leubringen. Die Hauptversammlung vom 15. Oktober 1912 hörte den Jahresbericht des Präsidenten, Herrn Oberst von Steiger, der die Vorbereitungsarbeiten der Jahre 1911 und 1912 umfaßte. Der Große Rat beschloß eine Subvention von 50,000 Franken, die jedoch erst in den Jahren 1916 oder 1918 ausbezahlt werden können. Die Baukosten sind auf 225,000 Fr. veranschlagt. Der dieses Jahr im ganzen Kanton — wenige Gemeinden ausgenommen — durchgeführte Kindertag (Verkauf von Blumen und Karten) erzielte einen Nettoertrag von zirka 146,000 Fr., eine Summe, die sich wohl noch auf 150,000 Fr. aufrunden wird, so daß das Kapital, vorhandenes und bewilligtes, auf Ende 1912 325,000 Fr. betragen dürfte. Bereits sind einige Terrassierungsarbeiten, die Zufahrtsstraße u. a. ausgeführt. Angesichts der vorhandenen Mittel beschloß die Hauptversammlung einstimmig, der Direktion die Vollmacht zu erteilen, den Bau im Frühjahr 1913 zu beginnen und tunlichst zu fördern, so daß auf Ende 1913 der Rohbau erstellt sein dürfte und die Eröffnung 1914 stattfinden könnte.

A.

— **Inselspital und Armenpflege.** Laut Jahresbericht der Direktion des kantonalen Inselspitals wurden im Jahre 1911 im ganzen 7751 Kranke verpflegt. Davon waren Kantonsbürger 6296. Die Direktion beklagt sich mit Recht über die Praxis einer großen Anzahl von bernischen Landgemeinden, die die Bezirksspitäler umgehe und Kranke, die durchaus keiner besondern Behandlungsmethode bedürfen, kurzerhand an die Insel dirigiere — der Kosten halber. Die kantonale Sanitätsdirektion hat mit ihrem kürzlich erlassenen Zirkular an die Gemeinden den richtigen Ton getroffen. Durch einen besondern Fall ist die Direktion auf die Tatsache geführt worden, daß die „Insel“ vielfach durch gewissenlose „amtliche“ Bescheinigungen geschädigt wird. Sie erklärt es für bemühend, daß eine wohlthätige Institution wie die „Insel“, welche alljährlich 4000 bis 5000 arme Berner ($\frac{2}{3}$ aller Kranken) absolut unentgeltlich verpflegt und behandelt, dadurch in Defizite gerät. „An andern Kantons Spitälern müssen die Gemeinden für jeden ihrer armen Kranken ein Kostgeld bezahlen. Die bernischen Gemeinden sind sich der finanziellen Entlastung, welche ihnen durch die Inselstiftung seit 550 Jahren zuteil wird, gar nicht mehr bewußt, sonst würden nicht einzelne derselben Hand dazu bieten, daß zahlungsfähige Kranke sich um ihre Zahlungspflicht herumdrücken können.“

Mit der Lory-Stiftung, deren Vermögen auf Ende 1911 3,593,417 Fr. beträgt, ist leider noch nichts anzufangen, da mit den Erben eine Einigung über die Verwendung von Kapital und Zinsen nicht zu erreichen war. A.

— **Anstalt „Gottesgnad“ in Weitenwil.** Die Anstalt in Weitenwil, die Mutteranstalt sämtlicher „Gottesgnad“-Asyle für Unheilbare im Kanton Bern, muß erweitert werden. Trotz den entstandenen vier Zweiganstalten in den verschiedenen Landesteilen ist Weitenwil stets auf den letzten Platz besetzt, und es warten jeweilen eine beträchtliche Zahl von Patienten auf Aufnahme. Es soll nun das Asyl durch einen Neu- resp. Anbau erweitert werden, so daß 100 Kranke aufgenommen werden können. Dieser Bau wird zirka 240,000 Fr. kosten, und an die Kosten sollten die Gemeinden der Ämter Konolfingen, Seftigen, Schwarzenburg und Bern 80,000 Fr. beitragen. Es wurden dabei 80 Rp. pro Kopf und 3 Rp. pro 100 Fr. reines Steuerkapital veranschlagt. Der Beitrag kann auf 3—4 Jahre verteilt werden. An den einzelnen Einwohnergemeinden wird es nun sein, die ihnen zugemuteten Summen zu bewilligen. A.

Intelligenter kräftiger Jüngling kann bei günstigen Bedingungen den

373

Marmoristenberuf gründlich erlernen. Eintritt sofort oder auf Ostern bei **Fr. Lütthi**, Grabsteinschäfer, **Gbnat-Kappel**, Rt. St. Gallen.

Intellig. Knabe von 15 bis 16 Jahren kann unter günstigen Bedingungen den **Malerberuf** gründlich erlernen. Familienanschluß. Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule. Offert. an **Reinh. Stabel**, Maler, **Wülflingen**. (Zürich). 368

Für Armen- oder Waisenbehörden!

In besserem Privathaus wird ein freundliches, intelligentes, reinliches **Mädchen** gesucht, von nicht unter 14 Jahren als Stütze der Hausfrau. Das Kind wird als eigen gehalten und fände armes Kind oder Waise trautes, schönes Heim. 369 Offerten an **A. Suter-Indermann**, Villa Frohheim, **Wienachten** b. Herben.

Gesucht per sofort.

Ordentlicher, kräftiger Jüngling von 14 bis 16 Jahren zum Austragen von Waren und Verrichten allerlei leichter Arbeiten der Konditorei. Strebsamer Junge, der event. später den Beruf erlernen möchte, findet beste Gelegenheit. 371

Reichliche gute Kost, sauberes Logis bei solidem, rechtlichaffenen Meister. Offerten gest. an **A. Boshard-Burger**, Konditorei a. Bahnhof, **Winterthur**.

Gesucht für die Kinderkrippen St. Gallen: 2 Lehrtöchter

in die Säuglingsstube. Eintritt: 1. März oder 21. Februar u. 1. April. Kost, Logis und Wäsche frei. — Sich zu melden bei

Frau Dr. Kirchhofer, Tannenstraße 15 — St. Gallen. — 367]

Gesucht.

Treue, intelligente

370

Tochter

zu alleinstehender Frau zur Mithilfe in Hausgeschäften und Laden, könnte nebenbei Nähen lernen. Waise Vorzug.

Wwe. Regius, Rapperswil.

Gesucht auf 1. Februar ein treues, reinliches, starkes

372

Mädchen,

das sich willig sämtlichen Hausarbeiten unterzieht.

Frau Schaffhauser-Stärkle, Gossau (St. Gallen).

Ein intelligenter, kräftiger Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen die **Bäckerei und Konditorei** gründlich erlernen bei **F. Zuberbühler**, Bäckerei und Konditorei, **Thalwil** a. Zü. chsee. 374

Adresse für die Aufgabe von Inseraten im „Armenpfleger“: **Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.**

Buchdruckerei „Eggerhof A.G.“ in Brugg.